

Friedhofsordnung für den Pfarrfriedhof Brunnkirchen

Die vorliegende Friedhofsordnung für den Pfarrfriedhof Brunnkirchen fußt auf der Friedhofsgebühren- und Friedhofsordnung für konfessionelle Friedhöfe in der Diözese St. Pölten und ist seit 01.01.2019 in Kraft (siehe Punkt 5. im Diözesanblatt Nr. 7 der Diözese St. Pölten vom 15. Dezember 2016)

I. Allgemeine Vorschriften

Der Pfarrkirchenrat der Pfarre Brunnkirchen ist der gesetzliche Vertreter des Pfarrfriedhofs Brunnkirchen. Der Friedhof Brunnkirchen dient zur Bestattung von Personen, die in der Pfarre Brunnkirchen ihren festen Wohnsitz oder ein Anrecht auf Beisetzung in einem Grab dieses Friedhofs haben. Der Pfarrkirchenrat betraut mit der Friedhofsverwaltung **Frau Theresa Gruber, 3506 Pfarrgasse 4, Telefon 0664/4116877.**

II. Friedhofsverwaltung und Grabgebühren

Der Friedhofsverwaltung obliegen:

- a) die Kontrolle über die Instandhaltung der Friedhofsanlage sowie die Einhaltung der Friedhofsordnung,
- b) die Führung von Friedhofsplan, Gräberverzeichnis und Kassajournal sowie
- c) die Grabstättenvergabe samt Einhebung der Gebühren sowie die Überwachung der Friedhofsarbeiten.

Grabstellen- und Erneuerungsgebühr, Müllentsorgungsgebühr (für jeweils zehn Jahre):

- a) für ein Einzelgrab: € 316,-, für ein Doppelgrab: € 653,- und für eine Vier-Urnen-Nische: € 705,-
- b) Pro Grabstelle bzw. Vier-Urnen-Nische kommen zusätzlich Müllentsorgungsgebühren in der Höhe von € 59,22 zur Verrechnung.
- c) Die Urnen-Abdeckplatte kostet einmalig € 250,- und geht mit Bezahlung in das Eigentum des Urnen-Nutzers über. Dasselbe gilt für Vase und Lichthalter: derzeit € 250,- bei Erwerb des Eigentums.

Für Personen, die ihren ständigen Wohnsitz nicht in der Pfarre Brunnkirchen haben, erhöhen sich die Gebühren von Lit. a) um jeweils 50%. Die Begräbnisgebühr beträgt € 246,-, bei Kindern bis 10 J. € 123,-

III. Ordnungsvorschrift

1) Verhalten der Friedhofsbesucher:

Der Friedhof ist eine kirchliche, geweihte Stätte, ob deren Würde nicht gestattet ist:

- a) Jegliche Verunreinigung, Rauchen oder Lärm;
- b) Befahren der Wege mit motorisierten Fahrzeugen, ausgenommen motorisierte Rollstühle;
- c) das Mitnehmen von Haustieren (ausgenommen Blindenhunde).

2) Gewerbliche Arbeiten:

- a) Steinmetze, Gärtner, Baumeister etc. benötigen für jede gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- b) Sämtliche Rückstände sind von den Firmen selbst zu entsorgen.
- c) Arbeiten dürfen nur außerhalb der Bestattungsfeierlichkeiten stattfinden.

IV. Bestattungsvorschriften

- a) Soll die Bestattung in einem bereits vorhandenen Grab erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- b) Es gelten die üblichen Bestattungs- und Sanitätsvorschriften.
- c) Jedwede bauliche Änderung an einer Grabstelle (Grabdenkmal, Grabeinfassung, Abdeckplatte usw.) bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung (Planvorlage).

V. Ausheben der Gräber und Ruhefrist

Die Gräber werden durch die Bestattung Krems ausgehoben und wieder zugefüllt. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt zehn Jahre. Die Verrechnung erfolgt direkt mit der Bestattung. Sämtliche Arbeiten sind im Vorhinein mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

VI. Grabnutzung

- a) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Pfarre Brunnkirchen. An ihnen bestehen Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung. Inhaber des Nutzungsrechtes haben jede Änderung ihres Wohnsitzes unverzüglich an die Friedhofsverwaltung zu melden.
- b) Das Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstelle wird durch Erlag der vorgeschriebenen Gebühren und durch Eintragung in das Gräberverzeichnis auf die Dauer von zehn Jahren erworben.
- c) Das Grabnutzungsrecht kommt dem Erwerber, nach dessen Ableben seinen Erben zu. Hat ein Nutzungsberechtigter mehrere Erben, so ist von diesen binnen zwei Monaten ein neuer Nutzungsberechtigter zu benennen und der Friedhofsverwaltung schriftlich bekannt zu geben.

VII. Gestaltung der Grabstätte

Die Grabstätten sind möglichst bald, spätestens aber zwei Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes in einer dem Gesamtkonzept des Friedhofs entsprechenden Weise zu gestalten. Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläsern etc. ist nicht zulässig. Als Grabschmuck sind kompostierbare Kränze und Schnittblumen vorzuziehen. Der Bereich von 40 cm rund um die Grabeinfassung ist vom Grabnutzer unkrautfrei zu halten.

Da die Grabstätten beim Öffnen benachbarter Gräber das Aushubmaterial aufnehmen müssen, dürfen die Pflanzen und Sträucher auf den Gräbern höchstens 40 cm hoch sein. Transportgebilde aller Art wie Kisten, Säcke etc. sind wieder mitzunehmen und gehören nicht zum Friedhofsmüll.

Für die Sicherheit und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich, die Gestaltung hat nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung zu erfolgen. Bei Gefahr in Verzug (z.B. instabile Grabsteine) kann die Friedhofsverwaltung jederzeit die Wiederherstellung der Sicherheit auf Kosten der Nutzungsberechtigten veranlassen.

VIII. Verlängerung des Nutzungsrechtes

Durch Entrichtung der entsprechenden Gebühren kann an einer Grabstätte das Nutzungsrecht für weitere zehn Jahre erworben werden. Eine Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte erfordert die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

IX. Erlöschen des Nutzungsrechtes

Nutzungsrechte an Grabstätten erlöschen:

- a) wenn die Zeit, für die das Nutzungsrecht erworben wurde, abgelaufen ist, und dieses Nutzungsrecht nicht erneuert wurde;
- b) wenn der Nutzungsberechtigte gegen eine Bestimmung der Friedhofsordnung verstößt.
- c) Sollte das Nutzungsrecht laut den Punkten a) und b) oder aus sonstigen Gründen erlöschen, ist der Nutzer verpflichtet, die vorhandenen Grabdenkmäler bzw. Grabeinfassungen inklusive Fundamente auf seine Kosten zu entfernen. Sollte dies in einer Frist von drei Monaten nicht erfolgen, werden diese Leistungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung beauftragt.

X. Bewilligungen

Bewilligungen der Friedhofsverwaltung sind erforderlich:

- a) zur Beerdigung und Enterdigung von Leichen
- b) zur Umwandlung des Grabes in eine andere Grabart
- c) zur Errichtung eines Grabdenkmals, einer Grabeinfassung oder eines Grabdeckels

XI. Grabdenkmäler

Da der Friedhof Brunnkirchen ein konfessioneller Friedhof ist, hat jedes Grabmal in sichtbarer und würdiger Weise ein Zeichen des christlichen Glaubens zu tragen. Symbole mit antichristlicher Bedeutung sind nicht zulässig. Natürliche Materialien sind vorzuziehen. Jedes Grabmal muss dauerhaft fundiert sein. Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die infolge mangelnder Sorgfaltspflicht entstehen.

Brunnkirchen, am 08. Jänner 2019

Pater Maurus Kocher, Vorsitzender

Ilse Tanzer, stellvertr. Vorsitzende